

Verfahren zur Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Eiswiese - Bioabfallvergärungsanlage (BAVA)“

Abwägungstabelle

- > Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) vom 13.06. bis 21.07.2023
- > Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) vom 23.06. bis 21.07.2023

Stand: 06.05.2024

Folgende Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung angeschrieben:

Nr.	Behörde / Träger öffentlicher Belange	Stellungnahme vom
1.	Deutsche Bahn AG, DB Immobilien, Niederlassung Karlsruhe, Gutschstraße 6, 76137 Karlsruhe	21.07.2023
2.	Deutsche Telekom Technik, Postfach 100164, 76231 Karlsruhe	23.06.2023
3.	Netze BW GmbH, Regionalzentrum Nordbaden, Zeppelinstraße 15, 76275 Ettlingen	14.06.2023
4.	Terranets bw GmbH, Am Wallgraben 135, 70565 Stuttgart	14.06.2023
5.	Amprion GmbH, Betrieb/Projektierung, Leitungen Bestandssicherung, Rheinlanddamm 24, 44139 Dortmund	23.06.2023
6.	Unitymedia NRW GmbH, Postfach 102028, 34020 Kassel	
7.	Vodafone BW GmbH, Goldenbühlstraße 15, 78048 VS-Villingen	21.06.2023
8.	Vodafone Kabel Deutschland GmbH, Betastr. 6-8, 85774 Unterföhring	21.06.2023
9.	TransnetBW GmbH, Vordernbergstraße 6 / Heilbronner Straße 35, 70191 Stuttgart	15.06.2023
10.	Regierungspräsidium Freiburg, Abteilung 9, Landesamt für Geologie Rohstoffe und Bergbau BW, 79083 Freiburg i. Br.	18.07.2023
11.	Vermögen und Bau Baden-Württemberg, Amt Karlsruhe, Engesserstraße 1, 76131 Karlsruhe	07.07.2023
12.	Landratsamt Karlsruhe, Baurechtsamt, Beiertheimer Allee 2, 76137 Karlsruhe	
13.	Landratsamt Karlsruhe, Amt für Straßen, Beiertheimer Allee 2, 76137 Karlsruhe	22.06.2023
14.	Landratsamt Karlsruhe, Amt für Mobilität und Beteiligung, Beiertheimer Allee 2, 76137 Karlsruhe	17.07.2023
15.	Landratsamt Karlsruhe, EB Abfallwirtschaftsbetrieb, Beiertheimer Allee 2, 76137 Karlsruhe	
16.	Landratsamt Karlsruhe, Gesundheitsamt, Beiertheimer Allee 2, 76137 Karlsruhe	12.07.2023
17.	Landratsamt Karlsruhe, Amt für Umwelt und Arbeitsschutz - SG Naturschutz, Beiertheimer Allee 2, 76137 Karlsruhe	28.06.2023

18.	Landratsamt Karlsruhe, Amt für Umwelt und Arbeitsschutz - SG Wasser, Abwasser, Altlasten, Immissionsschutz, Beiertheimer Allee 2, 76137 Karlsruhe	19.07.2023
19.	Landratsamt Karlsruhe, Amt für Vermessung, Geoinformation und Flurneuordnung, Beiertheimer Allee 2, 76137 Karlsruhe	21.07.2023
20.	Nachbarschaftsverband Karlsruhe, Planungsstelle, Postfach 6260, 76124 Karlsruhe	16.06.2023
21.	Polizeipräsidium Karlsruhe, Kriminalpolizeiliche Beratungsstelle, Beiertheimer Allee 16, 76137 Karlsruhe	
22.	Polizeipräsidium Karlsruhe, Führungs- und Einsatzstab Verkehr, Beiertheimer Allee 16, 76137 Karlsruhe	10.07.2023
23.	Polizeipräsidium Karlsruhe, Referat Prävention, 76131 Karlsruhe	
24.	Regierungspräsidium Karlsruhe, Abteilung 5, Naturschutz und Recht, 76247 Karlsruhe	07.07.2023
25.	Regierungspräsidium Karlsruhe, Abteilung 4, Straßenwesen und Verkehr, 76247 Karlsruhe	
26.	Regierungspräsidium Karlsruhe, Abteilung 42, Steuerung und Baufinanzen, 76247 Karlsruhe	26.06.2023
27.	Regierungspräsidium Karlsruhe, Abteilung 2, Referat 21, Wirtschaft, Raumordnung, Bau-, Denkmal- und Gesundheitswesen, 76247 Karlsruhe	19.07.2023
28.	Landratsamt für Denkmalpflege im Regierungspräsidium Stuttgart, Postfach 20 01 52, 73712 Esslingen am Neckar	26.06.2023
29.	Regionalverband Mittlerer Oberrhein, Baumeisterstraße 2, 76137 Karlsruhe	
30.	Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr (BAIUDBw), Postfach 2963, 53019 Bonn	15.06.2023
31.	Albtal-Verkehrs-Gesellschaft mbH, Postfach 1140, 76001 Karlsruhe	18.07.2023
32.	Verkehrsbetriebe Karlsruhe GmbH	
33.	Karlsruher Verkehrsbund	
34.	Autobahn GmbH des Bundes, Niederlassung Südwest, Abteilung C2 - Straßenverkehrsbehörde, Augsburger Straße 748, 70329 Stuttgart	23.06.2023

35.	Stadtbauamt als Straßenbaulastträger, Ottostraße 5, 76275 Ettlingen	17.07.2023
36.	Ordnungs- und Sozialamt als untere Verkehrsbehörde, Schillerstraße 7-9, 76275 Ettlingen	
37.	Baurechtsamt als untere Genehmigungsbehörde, Schillerstraße 7-9, 76275 Ettlingen	
38.	SWE Netz GmbH, Hertzstraße 33, 76275 Ettlingen	17.07.2023
39.	BUND Landesverband BW, Marienstraße 28, 70178 Stuttgart	21.07.2023
40.	Landesnatuschutzverband BW e.V. Olgastraße 19, 70182 Stuttgart	
41.	NABU Landesverband BW e.V. Tübinger Straße 15, 70178 Stuttgart	
42.	Landratsamt Karlsruhe, Amt für Bevölkerungsschutz, Beiertheimer Allee 2, 76137 Karlsruhe (angehört durch Feuerwehr Ettlingen)	10.07.2023
43.	Regierungspräsidium Stuttgart, Referat 46.2, Luftverkehr und Luftsicherheit, Außenstelle Karlsruhe, Moltkestraße 74, 76133 Karlsruhe	19.06.2023
44.	Stadt Karlsruhe	17.07.2023

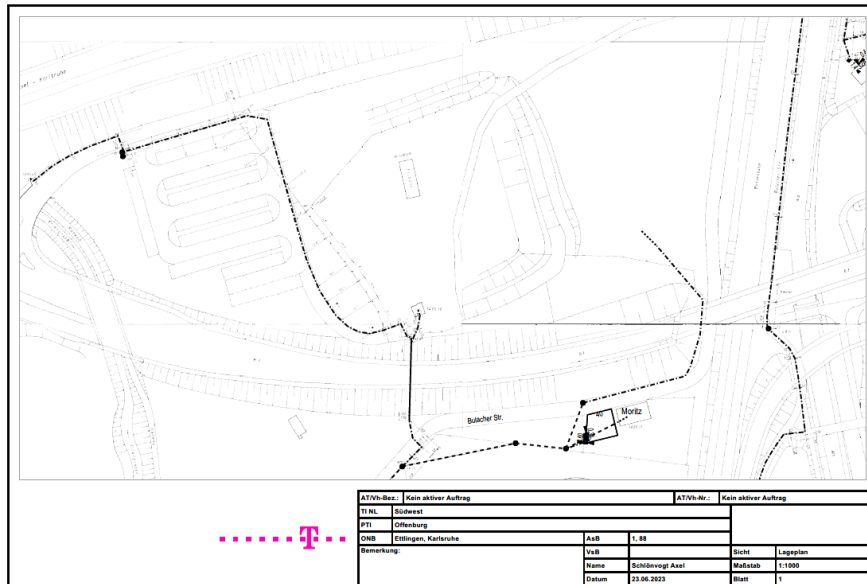
Die Öffentlichkeit hat wie folgt Stellung genommen:

Nr.	Name, Anschrift	Stellungnahme vom
1.	[REDACTED]	12.05.2023

Nr.	Eingegangene Stellungnahme der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange	Abwägungsvorschlag / Stellungnahme der Verwaltung
1.	<p>Deutsche Bahn AG, DB Immobilien, Niederlassung Karlsruhe</p> <p>Die Deutsche Bahn AG, DB Immobilien, als von der DB Netz AG bevollmächtigtes Unternehmen, übersendet Ihnen hiermit folgende Gesamtstellungnahme als Träger öffentlicher Belange und aller Unternehmensbereiche zum o. g. Verfahren: Wir stimmen dem Vorhaben vorerst nicht zu. Aus Sicht der DB Netz AG ist nicht ausreichend dargelegt, welche Maßnahmen zum Schutz der unmittelbar benachbarten Bahnanlage vorgesehen sind. Für folgende Arbeitsschritte besteht weiterer Klärungsbedarf: „Verflüssigen des aufbereiteten Biomethans“ „Lagerung Biomethan in Tanks“ „Umfüllung Biomethan in Tanklastzüge“ „Betreiben BHKW“ sowie Umgang mit dem abgetrennten CO2.</p> <p>Weiterhin ist nicht ausreichend aufgeführt, weshalb das Vorhaben nicht unter die Störfallverordnung fällt. Ansprechpartner zu diesen Punkten: DB Netz AG, Region Südwest, Netz Karlsruhe; [REDACTED]; [REDACTED]; Fautenbruchstraße 8; 76137 Karlsruhe; [REDACTED].</p> <p>Wir bitten die ergänzten Planunterlagen erneut bei uns einzureichen.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Die zur Klärung angemeldeten Arbeitsschritte Verflüssigung, Lagerung und Umfüllung von Biomethan sowie Betrieb eines BHKW werden an der Produktionsstätte nicht stattfinden. Somit sind auch Schutzmaßnahmen zu diesen nicht erforderlich.</p> <p>Gemäß der Stoffliste aus der 12. BImSchV wird die Biogasanlage ab einer Lagermenge an Biogas von 10.000 kg zur Störfallanlage. Die Konzeption der Biogasanlage sieht vor, dass diese Lagermenge bei weitem nicht erreicht wird.</p>

2. Deutsche Telekom Technik

Im Baubereich sind von der Telekom keine Maßnahmen geplant. Beiliegend ein Plan mit den Anlagen der Telekom. Unsere Anlagen dürfen beim Bau weder beschädigt noch in der Lage verändert werden. Die Kabelschutzanweisung der Telekom ist zu beachten.



Kenntnisnahme

Seitens der Deutsche Telekom werden keine Anregungen oder Bedenken vorgebracht. Bezüglich der Betroffenheit von Telekommunikationsleitungen erfolgt eine Abstimmung mit der Deutschen Telekom.

3. Netze BW GmbH, Regionalzentrum Nordbaden:

Der oben genannte Bebauungsplan wurde von uns eingesehen und hinsichtlich der Stromversorgung überprüft. Innerhalb und außerhalb des Plangebietes sind Versorgungsleitungen vorhanden.

Kenntnisnahme

Die genannte Leitung verläuft im Bereich des Park&Ride-Platzes und tangiert das Plangebiet lediglich im Lindenweg. Sofern Veränderungen an der Leitung erforderlich werden, erfolgt eine Abstimmung mit der Netze BW.

In der Anlage erhalten Sie zu Planungszwecken die Übersicht unserer Versorgungsanlagen.









Im Bereich des geplanten Bauvorhabens befinden sich Anlagen der Netze BW GmbH. Folgende Betriebsmittelarten und Nennspannungen sind betroffen:

Mittelspannungskabel (20 kV)

Anhand der Unterlagen lässt sich zum jetzigen Zeitpunkt nicht sagen, ob und in welchem Umfang unsere Betriebsmittel durch Ihre Baumaßnahme geändert werden müssen. Sollten vor Beginn der geplanten baulichen Maßnahmen Änderungen oder Schutzmaßnahmen unserer Anlagen erforderlich werden, so bitten wir Sie, diese Maßnahmen rechtzeitig (min. 16 Wochen vor Baubeginn) mit unserer Projektierung (Herrn [REDACTED]) abzustimmen.

Die oben genannten Kabel sind stillgelegt und können daher entfernt werden. Aus Gründen der Personensicherheit muss dennoch die Spannungsfreiheit der Kabel bei Baubeginn vor Ort durch unseren Netzbetrieb (Auftragszentrum) festgestellt werden.

Zur Vermeidung von Schäden an bestehenden Versorgungsleitungen bitten wir Sie, die Baufirmen auf das Einholen von Lageplänen hinzuweisen. Lagepläne müssen rechtzeitig vor Baubeginn bei der Netze BW GmbH angefordert werden.

	<table border="1"> <tr> <td data-bbox="280 199 571 316"> Netze BW GmbH Ettlingen BPL Sondergebiet Eiswiese 1:2000 </td> <td data-bbox="571 199 862 316"> Planauskunft GIS Portal Bestandsplan  <small>Ein Unternehmen der EnBW</small> </td> <td data-bbox="862 199 952 316">  </td> <td data-bbox="952 199 1173 316"> Bearbeiter: Markus Bellm Datum: 14.06.2023 Uhrzeit: 10:50 </td> </tr> </table>  <p>Maßstab: 1:2000  Meter</p> <p><small>Dieser Auszug wurde mit einem Internet-Browser erzeugt. Netze BW GmbH</small></p>	Netze BW GmbH Ettlingen BPL Sondergebiet Eiswiese 1:2000	Planauskunft GIS Portal Bestandsplan  <small>Ein Unternehmen der EnBW</small>		Bearbeiter: Markus Bellm Datum: 14.06.2023 Uhrzeit: 10:50	
Netze BW GmbH Ettlingen BPL Sondergebiet Eiswiese 1:2000	Planauskunft GIS Portal Bestandsplan  <small>Ein Unternehmen der EnBW</small>		Bearbeiter: Markus Bellm Datum: 14.06.2023 Uhrzeit: 10:50			
4.	Terranets BW GmbH Vielen Dank für Ihre Anfrage / Benachrichtigung über Ihr geplantes Bauvorhaben. Ihr Bauantrag / Anfrage wird bei uns schnellstmöglich bearbeitet. Erst wenn die notwendigen technischen und rechtlichen Regelungen/Vereinbarungen getroffen wurden, dürfen die Bautätigkeiten im Schutzstreifen unserer Anlagen ausgeführt werden. Bis zu diesem Zeitpunkt müssen wir jegliche Inanspruchnahme des bis zu 10,00 m breiten terranets bw-Schutzstreifens untersagen. Wir weisen ausdrücklich darauf hin, dass bei einem nichtabgestimmten Eingriff in den Schutzstreifenbereich der unter sehr hohem Innendruck stehenden Gasfernleitung eine Gefährdung der öffentlichen Sicherheit und der vor Ort beschäftigten Personen nicht auszuschließen ist.	Berücksichtigung in der weiteren Planung Die Gasversorgungsleitung verläuft im nördlichen Teil der Baufläche. Ein Schutzstreifen von 10 m wird berücksichtigt. Die Erschließungsplanung und möglicherweise erforderliche Eingriffe in die Leitung erfolgen ausschließlich in Abstimmung mit der Terranets BW.				

	Ihre E-Mail Anfrage wurde zur weiteren Bearbeitung im Hause, an Herrn [REDACTED] weitergeleitet.	
5.	<p>Amprion GmbH</p> <p>im Planbereich der o. a. Maßnahme verlaufen keine Höchstspannungsleitungen unseres Unternehmens. Planungen von Höchstspannungsleitungen für diesen Bereich liegen aus heutiger Sicht nicht vor. Wir gehen davon aus, dass Sie bezüglich weiterer Versorgungsleitungen die zuständigen Unternehmen beteiligt haben.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Die Amprion GmbH ist von der Planung nicht betroffen. Anregungen oder Bedenken werden nicht vorgebracht. Andere maßgebende Versorgungsunternehmen wurden beteiligt.</p>
7. - 8.	<p>Vodafone BW GmbH</p> <p>Wir teilen Ihnen mit, dass die Vodafone-Gesellschaft(en) gegen die von Ihnen geplante Baumaßnahme keine Einwände geltend macht. Im Planbereich befinden sich keine Telekommunikationsanlagen unseres Unternehmens. Eine Neuverlegung von Telekommunikationsanlagen ist unsererseits derzeit nicht geplant. Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung. Bitte geben Sie dabei immer unsere obenstehende Vorgangsnummer an.</p> <p>Bitte beachten Sie: Bei einer Stellungnahme, z. B. wegen Umverlegung, Mitverlegung, Baufeldfreimachung, etc. oder eine Koordinierung/Abstimmung zum weiteren Vorgehen, dass die verschiedenen Vodafone-Gesellschaften trotz der Fusion hier noch separat Stellung nehmen. Demnach gelten weiterhin die bisherigen Kommunikationswege. Wir bitten dies für die nächsten Monate zu bedenken und zu entschuldigen.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Vodafone BW ist von der Planung nicht betroffen. Anregungen oder Bedenken werden nicht vorgebracht.</p>

<p>9.</p>	<p>Transnet BW GmbH</p> <p>Wir haben Ihre Unterlagen dankend erhalten und mit unserer Leitungsdokumentation abgeglichen. Im geplanten Geltungsbereich des Bebauungsplanes "Sondergebiet "Eiswiese" BAVA (Bioabfallvergärungsanlage)" in Ettlingen betreibt und plant die TransnetBW GmbH keine Höchstspannungsfreileitung. Im Umweltbericht sind derzeit noch keine konkreten Flächen für CEF- bzw. Ausgleichsmaßnahmen vorgesehen. Sollten diese Flächen zukünftig innerhalb des Schutzstreifen einer unserer Höchstspannungsfreileitungen geplant werden, muss eine erneute Beteiligung erfolgen, da es ansonsten zu vermeidbaren Konflikten kommen kann. Betrachten Sie die diese Stellungnahme dementsprechend als vorläufig – basierend auf der derzeitigen Informationslage.</p> <p>Wir bitten um die weitere Beteiligung an Ihrem Verfahren.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Transnet BW ist von der Planung nicht betroffen. Anregungen oder Bedenken werden nicht vorgebracht. Der erforderliche naturschutzrechtliche Ausgleich soll nach Möglichkeit über das Ökokonto der Stadt Ettlingen bereitgestellt werden, so dass auch hier die Transnet BW nicht betroffen sein wird.</p>
<p>14.</p>	<p>Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau</p> <p>Geotechnik: Das LGRB weist darauf hin, dass im Anhörungsverfahren als Träger öffentlicher Belange keine fachtechnische Prüfung vorgelegter Gutachten oder von Auszügen daraus erfolgt. Sofern für das Plangebiet ein ingenieurgeologisches Übersichtsgutachten, Baugrundgutachten oder geotechnischer Bericht vorliegt liegen die darin getroffenen Aussagen im Verantwortungsbereich des gutachtenden Ingenieurbüros. Eine Zulässigkeit der geplanten Nutzung vorausgesetzt, empfiehlt das LGRB andernfalls die Übernahme der folgenden geotechnischen Hinweise in den Bebauungsplan:</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Die Anmerkungen werden zur Kenntnis genommen. Es ist davon auszugehen, dass im Plangebiet aufgrund der bestehenden Nutzungen nur noch ein kleiner Teil der ursprünglichen natürlichen Bodenfunktionen vorhanden sein wird. Eine Baugrunduntersuchung wird durchgeführt.</p>

<p>Das Plangebiet befindet sich auf Grundlage der am LGRB vorhandenen Geodaten im Verbreitungsbereich quartärer Lockergesteine (Auenlehm) mit im Detail nicht bekannter Mächtigkeit. Mit lokalen Auffüllungen vorangegangener Nutzungen, die ggf. nicht zur Lastabtragung geeignet sind, sowie mit einem kleinräumig deutlich unterschiedlichen Setzungsverhalten des Untergrundes ist zu rechnen. Ggf. vorhandene organische Anteile können dort zu zusätzlichen bautechnischen Erschwernissen führen. Der Grundwasserflurabstand kann bauwerksrelevant sein.</p> <p>Bei etwaigen geotechnischen Fragen im Zuge der weiteren Planungen oder von Bauarbeiten (z. B. zum genauen Baugrundaufbau, zu Bodenkennwerten, zur Wahl und Tragfähigkeit des Gründungshorizonts, zum Grundwasser, zur Baugrubensicherung) werden objektbezogene Baugrunduntersuchungen gemäß DIN EN 1997-2 bzw. DIN 4020 durch ein privates Ingenieurbüro empfohlen.</p> <p>Boden: Zur Planung sind aus bodenkundlicher Sicht keine Hinweise oder Anregungen vorzutragen.</p> <p>Mineralische Rohstoffe: Gegen die Planungen bestehen aus rohstoffgeologischer Sicht keine Einwendungen.</p> <p>Grundwasser: Es wird darauf hingewiesen, dass im Anhörungsverfahren des LGRB als Träger öffentlicher Belange von Seiten der Landeshydrogeologie und –geothermie (Referat 94) keine fachtechnische Prüfung vorgelegter Gutachten oder von Auszügen daraus erfolgt. Sofern für das Plangebiet ein hydrogeologisches</p>	
---	--

<p>Übersichtsgutachten, Detailgutachten oder hydrogeologischer Bericht vorliegt, liegen die darin getroffenen Aussagen im Verantwortungsbereich des gutachtenden Ingenieurbüros. Sofern vorhanden, wird auf frühere Stellungnahmen des LGRB zu Planflächen verwiesen. Im Planungsgebiet laufen derzeit keine hydrogeologischen Maßnahmen des LGRB und es sind derzeit auch keine geplant.</p> <p>Auf die Lage des Plangebietes innerhalb eines Wasserschutzgebietes und die Bestimmungen der Rechtsverordnung wird verwiesen.</p> <p>Bergbau: Die Planung liegt nicht in einem aktuellen Bergbaugebiet. Nach den beim Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau vorliegenden Unterlagen ist das Plangebiet nicht von Altbergbau oder künstlich geschaffenen Althohlräumen (bspw. Stollen, Bunker, unterirdische Keller) betroffen.</p> <p>Geotopschutz: Im Bereich der Planfläche sind Belange des geowissenschaftlichen Naturschutzes nicht tangiert. Allgemeine Hinweise: Die lokalen geologischen Untergrundverhältnisse können dem bestehenden Geologischen Kartenwerk, eine Übersicht über die am LGRB vorhandenen Bohrdaten der Homepage des LGRB (https://www.lgrb-bw.de) entnommen werden. Des Weiteren verweisen wir auf unser Geotop-Kataster, welches im Internet unter der Adresse https://lgrb-bw.de/geotourismus/geotope (Anwendung LGRB-Mapserver Geotop- Kataster) abgerufen werden kann.</p>	
--	--

<p>11.</p>	<p>Vermögen und Bau Baden-Württemberg - Amt Karlsruhe</p> <p>Von Seiten des Landesbetriebs Vermögen und Bau Amt Karlsruhe werden keine Einwendungen erhoben. Es sind keine Grundstücke, die im Eigentum der Liegenschaftsverwaltung stehen, unmittelbar vom Vorhaben betroffen. Von einer weiteren Beteiligung in diesem Verfahren kann demnach abgesehen werden.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Vermögen und Bau ist von der Planung nicht betroffen. Anregungen oder Bedenken werden nicht vorgebracht.</p>
<p>13.</p>	<p>Landratsamt Karlsruhe - Amt für Straßen - SG Verwaltung</p> <p>das Amt für Straßen nimmt zum o. g. Vorhaben wie folgt Stellung:</p> <p><u>Abteilung Verkehrstechnik:</u> Betrieblich, baulich und verkehrsrechtlich sind wir nicht betroffen. Wir weisen jedoch vorsorglich auf die Zuständigkeit des Regierungspräsidiums Karlsruhe für bauliche Anlagen neben Bundesstraßen (Anbauverbot / Anbaubeschränkung nach Fernstraßengesetz) hin.</p> <p><u>Abteilung Aufgrabungen:</u> Wir sind hier nur insoweit betroffen, wenn für das geplante Vorhaben in die angrenzenden Grundstücke der Bundesstraße B 3 (Flst.: 8248/8, 9661/1 bis 9675/0) für die Anschlussmaßnahmen der Bioabfallvergärungsanlage (BAVA) mit den Versorgungsleitungen eingegriffen wird. Weiterhin ist für die Genehmigung relevant, wenn in Bereichen der Bauwerken Nr. 7016 729 (Erlengrabenbrücke) und 7016 720 (Unterführung der Alb, Hauptwirtschaftsweg und DB) Leitungen verlegt werden.</p> <p>Bitte entschuldigen Sie die verspätete Abgabe der Stellungnahme.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Die Anmerkung wird zur Kenntnis genommen. Das RP Karlsruhe - Abt. 4 wurde beteiligt.</p> <p>Die genannten Flurstücke befinden sich außerhalb des Geltungsbereiches. Eingriffe sind dort nicht zu erwarten. Bezüglich möglicher Leitungsführungen erfolgt ggf. eine Abstimmung mit dem Landratsamt Karlsruhe.</p>

<p>14.</p>	<p>Landratsamt Karlsruhe - Amt für Mobilität und Beteiligungen</p> <p>Wir danken Ihnen für Ihr Schreiben vom 13.06.2023 und die Möglichkeit, bzgl. des oben genannten Verfahrens Stellung nehmen zu können.</p> <p>Das Plangebiet befindet sich in einem unbebauten Gebiet. Dadurch ergibt sich lediglich eine mögliche Nutzung des öffentlichen Personennahverkehrs (ÖPNV) durch die Belegschaft der Bioabfallvergärungsanlage. In diesem Zusammenhang möchten wir auf die Bushaltestelle Josef-Stöhrer-Weg verweisen, welche sich in einer fußläufigen Entfernung von etwa 13 Minuten zum Plangebiet befindet. Die Bushaltestelle wird von der Linie 105, die an den Haltestellen Erbprinz/Schloss und Wasen auch einen Übergang von/zu der S1/S11 sowie weiteren Buslinien ermöglicht, angefahren. Die Anbindung an das Plangebiet wird damit als angemessen betrachtet. Wir gehen daher davon aus, dass an der bestehenden Nahverkehrsstruktur festgehalten werden soll. Sofern dies zutrifft, bestehen seitens des Sachgebiets ÖPNV keine Bedenken gegen das geplante Vorhaben. Andernfalls bitten wir um eine entsprechende Mitteilung bzw. nähere Erläuterungen der Planungen zur Nahverkehrserschließung.</p> <p>Für Rückfragen stehen wir gerne zur Verfügung.</p>	<p>Berücksichtigung in der weiteren Planung</p> <p>Die Anmerkungen zur ÖPNV-Anbindung werden zur Kenntnis genommen und in der Begründung zum Bebauungsplan dargelegt.</p>
-------------------	--	--

<p>16.</p>	<p>Landratsamt Karlsruhe - Gesundheitsamt</p> <p>Von Seiten des Gesundheitsamtes bestehen keine Bedenken zur Planung, sofern die Immissionsgrenzwerte für Stube, Larm, Ammoniak, Stickstoff, Bioaerosole und die Immissionswerte fur Geruche bzgl. der nachstgelegenen Wohnbebauung, bzw. sensiblen Nutzungen eingehalten werden. Die Planung liegt im Wasserschutzgebiet Zone III B, somit sind die geltenden Rechtsverordnungen einzuhalten.</p>	<p>Berucksichtigung in der weiteren Planung</p> <p>Gutachten zu Larm- und Geruchsemissionen wurden inzwischen erstellt. Ergebnisse werden im weiteren Verfahren dargelegt und berucksichtigt.</p>
<p>17.</p>	<p>Landratsamt Karlsruhe - Amt fur Umwelt und Arbeitsschutz - Untere Naturschutzbehorde</p> <p>die Stadt Ettlingen entwickelt einen Bebauungsplan „Eiswiesen“ zum Bau einer Bioabfallvergarungsanlage aus dem im Landkreis Karlsruhe gesammelten Grunsnitt und Bioabfallen des Sammel-systems des Abfallwirtschaftsbetriebes des Landkreises Karlsruhe. Der Bau ist vorgesehen auf FlstNr. 8248/5. Die Bioabfallvergarungsanlage soll eine Kapazitat von 50.000 t haben.</p> <p>Die fur den Bau vorgesehene Flache ist erheblich vorbelastet. Sie liegt zwischen der Bundesautobahn A 5 und der B 3. Am ostlichen Rand wird sie von der Bahnstrecke Karlsruhe-Rastatt begrenzt. Die geplante Flache ist bereits durch den Reisigsammelplatz/Kompostplatz bzw. das Minidrom bebaut. Fur die Erzeugung von „Erneuerbaren Energien“ (hier: Biogas) besteht ein erhebliches offentliches Interesse, dies sollte vorrangig behandelt werden.</p>	<p>Berucksichtigung in der weiteren Planung</p>

<p>Die untere Naturschutzbehörde hat daher keine Bedenken gegen den Standort und die Grundzüge der Planung.</p> <p>Bei der weiteren Planung muss Folgendes beachtet werden: Es wird davon ausgegangen, dass die vorhandene Heckenstruktur zwischen Kompostplatz und Minidrom im Zuge der Bebauung entfernt werden muss. Diese Hecke ist auszugleichen und qualitativ mindestens gleichwertig zu ersetzen. Das Ergebnis ist im Bebauungsplan darzustellen.</p> <p>Auf dem Kompostplatz sind nach Einschätzung des Naturschutzbeauftragten mindesten 90 % der Fläche versiegelt. Auch auf der Fläche des Minidroms sind versiegelte Flächen (Fahrbahn usw.) anzutreffen. Nach Auskunft des Betreibers des Kompostplatzes soll dieser Platz in kleinerem Umfang auf der Fläche verbleiben. Im Zuge des Bebauungsplanes ist dennoch jede Möglichkeit zu nutzen, die zukünftige Baufläche zu entsiegeln. Hierzu sollte eine Flächenstatistik vorgelegt werden (vorher/nachher).</p> <p>Es ist ein schlüssiges Konzept für das Oberflächenwassermanagement vorzulegen. Es wird davon ausgegangen, dass der Bau einer Sickermulde sicher möglich ist.</p> <p>Artenschutz: Das untersuchte Artenschutzspektrum ist sehr eng gefasst. Ob und in welchem Zeitraum eine vorherige Abstimmung des Untersuchungsrahmens mit der unteren Naturschutzbehörde stattfand, konnte nicht mehr nachvollzogen werden. Es besteht auf der Fläche Potential für das Vorkommen von Insekten. Daher sollten zumindest die Wildbienen eingehend untersucht werden,</p>	<p>Anregungen oder Bedenken werden nicht vorgebracht.</p> <p>Die Anmerkung zum Entfall der Heckenstruktur innerhalb des Plangebietes wird zur Kenntnis genommen. Ein erforderlicher Ausgleich wird mit der Unteren Naturschutzbehörde abgestimmt.</p> <p>Teil des Bebauungsplanes ist eine Umweltprüfung mit Eingriffs-Ausgleichsbilanzierung. Darin wird der Grad der Versiegelung vor und nach Umsetzung der Planung gegenübergestellt und bewertet.</p> <p>Im weiteren Verfahren wird die Entwässerung im Plangebiet dargestellt. Überwiegende Teile des anfallenden Niederschlagswassers werden dabei aufgrund des großen Wasserbedarfs für den Betrieb der Anlage gesammelt.</p> <p>Die artenschutzrechtliche Prüfung liegt inzwischen vor. Schwerpunktmäßig wurden dabei - in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde - Brutvögel, Fledermäuse und Reptilien untersucht.</p>
--	--

	<p>wie dies inzwischen Standard geworden ist. Auch kommen Ampferpflanzen (verschiedene Rumex-Arten) vor, die nach auf ein mögliches Vorkommen des streng geschützten Großen Feuerfalters (<i>Lycaena dispar</i>) hindeuten. Der beauftragte Gutachter hat zugesagt, dass die Ampferpflanzen auf das Vorkommen von Gelegen und Raupen des großen Feuerfalters untersucht und das Ergebnis im Bebauungsplan (Umweltbericht) dargestellt wird.</p>	
<p>16.</p>	<p>Landratsamt Karlsruhe - Amt für Umwelt und Arbeitsschutz - SG Wasserrecht, Altlasten/Bodenschutz, Gewässer, Abwasser und Industrieabwasser/AwSV</p> <p>Wasserrecht Keine Bedenken</p> <p>Altlasten & Bodenschutz Keine Bedenken</p> <p>Oberirdische Gewässer Keine Bedenken Interner Hinweis: Kein Überschwemmungsgebiet, kein Hochwasser-Risikogebiet</p> <p>Grundwasser/Wasserversorgung Das Vorhaben befindet sich in der Zone IIIB des Grundwasserwerks Ettlingen der Stadt Ettlingen. Die Rechtsverordnung zum Schutz des Grundwassers vom 02.11.1966 ist zu beachten.</p>	<p>Kenntnisnahme bzw. Berücksichtigung in der weiteren Planung</p> <p>Anregungen oder Bedenken werden nicht vorgebracht.</p> <p>Anregungen oder Bedenken werden nicht vorgebracht.</p> <p>Anregungen oder Bedenken werden nicht vorgebracht.</p> <p>Ein Hinweis auf Lage des Plangebietes in Zone III B des Wasserschutzgebietes wird in die Begründung zum Bebauungsplan aufgenommen.</p>

<p>Abwasser</p> <p>Das notwendige Entwässerungskonzept für die Niederschlagswasserbeseitigung sollte frühzeitig bei der Planung berücksichtigt werden. Vorsorglich regen wir an, von der Möglichkeit des § 9 Abs. 1 Nr. 14 BauGB Gebrauch zu machen und bereits auf Ebene der Bauleitplanung Flächen für die Entwässerung / Versickerung vorzusehen und festzusetzen, damit in späteren Verfahren die Erschließung hinsichtlich der Entwässerung gesichert ist.</p> <p>Das erforderliche Entwässerungskonzept ist mit dem Landratsamt Karlsruhe, Amt für Umwelt und Arbeitsschutz abzustimmen. Durch die geplante Nutzung und die Lage im Wasserschutzgebiet Zone IIIB sind erhöhte Forderungen an die Niederschlagswasserbeseitigung zustellen.</p> <p>Abfallrecht und Immissionsschutz Zuständigkeit Regierungspräsidium Karlsruhe für geplante Biogasanlage</p> <p>Industrieabwasser/AwSV Gemäß §18 Abs. 3. Satz 1 AwSV: Bei Anlagen zum Lagern, Herstellen, Behandeln oder Verwenden wassergefährdender Stoffe (z.B: Fermenter / Gärproduktlager) müssen Rückhalteeinrichtungen für ein Rückhaltevolumen ausgelegt sein, dass dem Volumen an wassergefährdenden Stoffen entspricht, dass bei Betriebsstörungen bis zum Wirksamwerden geeigneter Sicherheitsvorkehrungen freigesetzt werden kann.</p>	<p>Im weiteren Verfahren wird die Entwässerung im Plangebiet dargelegt. Überwiegende Teile des anfallendes Niederschlagswassers werden dabei aufgrund des großen Wasserbedarfs für den Betrieb der Anlage gesammelt.</p> <p>Das Regierungspräsidium Karlsruhe wurde beteiligt.</p> <p>Für die gesamte Anlage wird ein „Havariebecken“ erstellt, so dass auch bei Unfällen keine Gefährdung des Grundwassers zu besorgen ist.</p>
--	--

<p>19.</p>	<p>Landratsamt Karlsruhe, Amt für Vermessung, Geoinformation und Flurneuordnung</p> <p>Zu den Bebauungsplänen "vorhabenbezogener Bebauungsplan 'Sondergebiet Eiswiese - Bioabfallvergärungsanlage'" sowie "Schleifweg/Kaserne Nord - Teilbereich Kita und Wohnen" sind weder Belange der Flurneuordnung noch der Vermessung betroffen; Bedenken und Anregungen werden nicht vorgebracht. Da das Amt für Vermessung, Geoinformation und Flurneuordnung beim Landratsamt Karlsruhe lt. der Beschlussvorlage für die Gemeinderatssitzung vom 24.05.2023 die Aufgaben der Umlegungsstelle für die Gebietsentwicklung "Schleifweg/Kaserne Nord" wahrnehmen soll, werden wir hierzu weiter beteiligt.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Anregungen oder Bedenken werden seitens des LRA Karlsruhe - Amt für Vermessung, Geoinformation und Flurneuordnung nicht vorgebracht.</p>
<p>20.</p>	<p>Nachbarschaftsverband Karlsruhe</p> <p>Vielen Dank für die Beteiligung am Verfahren. Die planungsrechtliche Situation ist korrekt beschrieben. Die Vorhabenfläche liegt planungsrechtlich im Außenbereich und ist im wirksamen Flächennutzungsplan 2030 (FNP) als Fläche für Ver- und Entsorgung (Abfall) sowie als Grünfläche (Vereinssonderfläche) dargestellt. Die geplante Nutzung weicht somit von der Darstellung des Flächennutzungsplanes ab, was eine Einzeländerung des FNP erforderlich macht. Die FNP-Änderung sieht vor, die Planfläche zukünftig als Fläche für Ver- und Entsorgung mit Zweckbestimmung Gas (Biogas) und die verbleibende Fläche der heutigen Vereinssonderfläche als Grünfläche ohne Zweckbestimmung darzustellen. Die Aufstellung des Bebauungsplans sowie die Änderung des FNP werden im Parallelverfahren durchgeführt; die Beteiligung der Träger öffentlicher Belange zur Einzeländerung des FNP läuft ebenso</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Die Anmerkungen zur Darstellung im Flächennutzungsplan werden zur Kenntnis genommen. Inzwischen ist das Verfahren zur Änderung des FNP abgeschlossen. Das Plangebiet ist darin als Versorgungsfläche - Zweckbestimmung Biogas - dargestellt. Der Bebauungsplan entspricht damit dem Entwicklungsgebot gemäß § 8 Abs. 2 BauGB.</p>

	<p>wie die Beteiligung zum Bebauungsplan bis zum 21. Juli 2023. Die Planungsstelle NVK begrüßt das Vorhaben.</p>	
<p>24.</p>	<p>Regierungspräsidium Karlsruhe - Abt. 5 - Umwelt</p> <p>im o.g. Verfahren bedanken wir uns für die Beteiligung als Träger öffentlicher Belange. Als Stabsstelle für die Energiewende, Windenergie und Klimaschutz (StEWK) nehmen wir zu den Belangen des Klimaschutzes im Zusammenhang mit der Planung wie folgt Stellung:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Nach § 1 Absatz 5 Baugesetzbuch (BauGB) sollen die Bauleitpläne insbesondere dazu beitragen, den Klimaschutz und die Klimaanpassung zu fördern. Nach § 1a Absatz 5 BauGB soll bei der Aufstellung der Bauleitpläne den Erfordernissen des Klimaschutzes sowohl durch Maßnahmen, die dem Klimawandel entgegenwirken, als auch durch solche, die der Anpassung an den Klimawandel dienen, Rechnung getragen werden. 2. Unter Berücksichtigung der internationalen, europäischen und nationalen Klimaschutzziele und -maßnahmen sollen die Treibhausgasemissionen in Baden-Württemberg gemäß § 10 Klimaschutz- und Klimawandelanpassungsgesetz Baden-Württemberg (KlimaG BW) bis zum Jahr 2030 um 65 Prozent gegenüber dem Stand von 1990 reduziert werden. Bis zum Jahr 2040 wird die Netto-Treibhausgasneutralität angestrebt. 3. Gemäß der Klima-Rangfolge in § 3 Abs. 1 KlimaG BW kommt bei der Verwirklichung der Klimaschutzziele der Energieeinsparung, der effizienten Bereitstellung, Umwandlung, Nutzung und Speicherung von Energie sowie dem Ausbau erneuerbarer Energien besondere Bedeutung zu. Dies gilt gemäß § 3 Abs. 1 	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Die Anmerkungen und die Bewertung des Vorhabens werden zur Kenntnis genommen. Mit der geplanten Bioabfallvergärungsanlage wird ein wichtiger Beitrag zur Abkehr von fossilen Energieträgern geleistet. Die prognostizierte Biogasmenge ist ausreichend, um mehrere tausend Haushalte mit Strom und/oder Wärme zu erzeugen.</p> <p>Kernprodukt der Anlage ist die Gewinnung von Biogas als natürlicher Ersatz von fossilem Erdgas. Der Betriebssicherheit und dem Schutz vor entweichendem Methan wird daher nicht nur aus klimatologischen, sondern auch aus wirtschaftlichen Gründen großes Gewicht eingeräumt.</p> <p>Das Regierungspräsidium Karlsruhe - Abteilung 5 wird im Zuge der TöB-Beteiligung gemäß § 4 Abs. 2 BauGB erneut angehört und damit über den Fortgang des Verfahrens informiert.</p>

	<p>Satz 2 KlimaG BW auch, wenn es sich im Einzelfall um geringe Beiträge zur Treibhausgasreduzierung handelt. Dass es für das Erreichen der Klimaschutzziele besonders auf die in § 3 Abs. 1 KlimaG BW genannten Maßnahmen ankommt, ergibt sich aus dem Umstand, dass ca. 90 Prozent der Treibhausgasemissionen energiebedingt sind. § 3 Abs. 1 Satz 2 KlimaG BW trägt der Tatsache Rechnung, dass der Beitrag einzelner Maßnahmen zum Klimaschutzziel verhältnismäßig klein sein kann. Die Klimaschutzziele können nur erreicht werden, wenn der Klimaschutz auf allen Ebenen engagiert vorangetrieben und konkrete Maßnahmen umgesetzt werden. Das KlimaG BW richtet sich daher mit einer allgemeinen Verpflichtung zum Klimaschutz an alle Bürgerinnen und Bürger sowie mit besonderen Regelungen an das Land, die Kommunen und die Wirtschaft.</p> <ol style="list-style-type: none">4. Um die Klimaschutzziele nach § 10 KlimaG BW zu erreichen, kommt es wesentlich darauf an, dass zum der Endenergieverbrauch reduziert wird. Zum anderen ist entscheidend, den Anteil der erneuerbaren Energien am Endenergieverbrauch auszubauen.5. Die Lücke zwischen der voraussichtlich in Zukunft benötigten Strommenge und der mit der heute installierten Leistung von Anlagen zur Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien erzielbaren Strommenge ist so groß, dass jede neue Anlage benötigt wird, um diese Lücke zu verkleinern. Dies gilt gerade auch mit Blick auf die Zubauentwicklung der vergangenen Jahre. Zusätzlich kommt es zum Erreichen der Klimaschutzziele auf internationaler und nationaler Ebene sowie auf Landesebene außerdem auch darauf an, die Treibhausgasemissionen so früh wie möglich zu vermindern, da die kumulierte Menge der klimawirksamen Emissionen entscheidend für die Erderwärmung ist.	
--	--	--

	<p>6. Der Vermeidung von Treibhausgasemissionen bei der Biogaserzeugung im Vergleich zur fossilen Energiebereitstellung muss höchste Priorität eingeräumt werden. Methan hat eine 25 mal höhere Klimawirksamkeit als CO₂, das bedeutet, dass ein Kilogramm Methan 25-mal stärker zum Treibhauseffekt beiträgt als ein Kilogramm CO₂. Ziel muss es deshalb sein, die Methanemissionen beim Prozess der Biogaserzeugung so niedrig wie möglich zu halten.</p> <p>7. Das Plangebiet „Biogasanlage Eiswiese“ befindet sich auf Ettlinger Gemarkung und umfasst eine Größe von ca. 2,6 ha. Das betreffende Grundstück liegt nördlich der Stadt Ettlingen, zwischen der Autobahn A5, der Bundesstraße B3 und der Rheintalbahn. Derzeit wird die Fläche im Flächennutzungsplan als Fläche für Ver- und Entsorgung (Abfall) sowie als Grünfläche (Vereinssonderfläche) dargestellt und u. a. als Grüngutsammelplatz und Wertstoffhof genutzt. Auf der Fläche soll eine Bioabfallvergärungsanlage zur Verwertung von Grüngut und Bioabfällen errichtet werden, wobei das dabei entstehende Biogas zu Biomethan aufbereitet und in das öffentliche Erdgasnetz eingespeist werden soll. In Kombination mit einem Blockheizkraftwerk lässt sich auf diesem Weg sowohl Strom als auch Wärme gewinnen. Im Rahmen der durchgeführten Machbarkeitsstudie wurden ausgehend von den im Landkreis Karlsruhe anfallenden Mengen an Grün- und Biogut (rund 50.000 t/a) eine erzeugbare Strommenge von rund 18.240 MWh sowie 19.150 MWh an Wärme berechnet. Es ist mithin davon auszugehen, dass die im Plangebiet vorgesehene Anlage durch die Energiegewinnung aus Biomethan gesamtwirtschaftlich positive Wirkungen auf das Klima haben wird einen wesentlichen und effektiven Beitrag zum Klimaschutz darstellt.</p>	
--	--	--

	<p>Es wird gebeten, die Stabstelle Energiewende, Windenergie und Klimaschutz über das Ergebnis des Verfahrens zeitnah zu informieren.</p>	
<p>26.</p>	<p>Regierungspräsidium Karlsruhe - Abt. 4 - Mobilität, Verkehr, Straßen</p> <p>Der Geltungsbereich des Bebauungsplans grenzt an die Bundesstraße B 3 im Bereich der freien Strecke an. Gemäß § 9 FStrG ist außerhalb der straßenrechtlichen Ortsdurchfahrt das Anbauverbot von 20 m zum Fahrbahnrand der Bundesstraße zu beachten, innerhalb dessen keinerlei Hochbauten errichtet werden dürfen. Hierunter fallen auch Nebenanlagen, wie beispielsweise Müllhäuschen, Carports und E-Ladesäulen. Werbeanlagen sind gemäß § 9 Abs. 1 FStrG in einem Abstand von weniger als 20 m zum Fahrbahnrand der B 3 ebenfalls unzulässig. In einer Distanz von 20 – 40 m zum Fahrbahnrand der Bundesstraße (Anbaubeschränkungszone gem. § 9 Abs. 2 FStrG) können Werbeanlagen nur am Ort der Leistung errichtet werden.</p> <p>Im zeichnerischen Teil des Bebauungsplans ist die Anbauverbotszone von 20 m einzuzeichnen und im schriftlichen Teil zusammen mit der Anbaubeschränkungszone entsprechend auszuführen.</p> <p>Für mögliche Stellplätze innerhalb der Anbauverbotszone können keine Haftungsansprüche für etwaige Schäden gegenüber dem Straßenbetrieb (wie z.B. Steinschlag, Winterdienst usw.) geltend gemacht werden. Das Oberflächenwasser aus dem Gebiet darf nicht der straßeneigenen Entwässerung zugeführt werden. Entwässerungseinrichtungen der Straße stehen hierfür grundsätzlich</p>	<p>Berücksichtigung in der weiteren Planung</p> <p>Die Anbauverbotszonen zur Bundesautobahn A5 sowie Bundesstraße B3 werden in der weiteren Planung berücksichtigt und von Hochbauten freigehalten.</p> <p>Die Autobahn GmbH wurde ebenfalls beteiligt.</p>

	<p>nicht zur Verfügung. Bislang wurden lediglich Übersichtspläne zum Bebauungsplan eingereicht. Wir bitten daher weiterhin um Beteiligung, sobald sich das Vorhaben konkretisiert. Zusätzlich wird durch den Geltungsbereich auch die A 5 tangiert. Seit dem 1. Januar 2021 werden die Aufgaben des Straßenbaulastträgers der Bundesautobahnen nicht mehr von den Ländern im Auftrag des Bundes ausgeübt, sondern vom Fernstraßen-Bundesamt und der Autobahn GmbH des Bundes. Bitte senden Sie Anfragen bezüglich der Autobahnen an das Fernstraßen-Bundesamt in Leipzig vorzugsweise per E-Mail: RefS1@fba.bund.de oder Fernstraßen-Bundesamt; Referat S1 – ;Straßenrecht/Straßenverkehrsrecht; Friedrich-Ebert-Straße 72-78; 04109 Leipzig und an die Autobahn GmbH, Niederlassung Südwest per E-Mail: Suedwest@autobahn.de oder Autobahn GmbH; NL Südwest; Augsburg Str. 744; 70329 Stuttgart</p>	
<p>27.</p>	<p>Regierungspräsidium Karlsruhe - Abt. 2</p> <p>Die Stadt Ettlingen und der Nachbarschaftsverbund Karlsruhe beabsichtigen für den Neubau einer Bioabfallvergärungsanlage die planungsrechtlichen Grundlagen durch Bauleitplanung zu schaffen. Hierfür soll der vorliegende Vorhabenbezogene Bebauungsplan aufgestellt und parallel dazu der Flächennutzungsplan geändert werden. Das 2,6 ha umfassende Plangebiet liegt im Norden von Ettlingen, zwischen A5, B3 und Bahnstrecke 4000 (Rheintalbahn). Auf der Fläche befindet sich momentan der Grüngutsammelplatz und Wertstoffhof Eiswiese, außerdem ein Modellautoverein mit eigener Rennstrecke. Der Flächennutzungsplan 2030 des Nachbarschaftsverbandes Karlsruhe stellt die Fläche als Grünfläche (Vereinssonderfläche) und als Fläche für Ver- und Entsorgung</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Anregungen oder Bedenken werden seitens des RP Karlsruhe - Abt. 2 nicht vorgebracht. Das RPK - Abt. 2 wird im weiteren Verfahren beteiligt.</p>

	<p>(Abfall) dar. Im Regionalplan Mittlerer Oberrhein 2003 ist die Fläche als Weißfläche (ohne Festlegung) ausgewiesen. Nach den vorliegenden Unterlagen (es liegt bislang nur eine Machbarkeitsstudie vor, der Rechtsplan wurde noch nicht ausgearbeitet), stehen der vorliegenden Planung keine Ziele der Raumordnung entgegen. Bezüglich der weiteren Planung verweisen wir auf Plan-satz 4.2.5.1 Allgemeine Grundsätze der Regionalplanfortschreibung Erneuerbare Energien (Bekanntmachung vom 13.12.2019) und bitten diese entsprechend zu berücksichtigen.</p> <p>Wir bitten um Beteiligung im weiteren Verfahren.</p>	
<p>28.</p>	<p>Landesamt für Denkmalpflege</p> <p>vielen Dank für die zugesandten Planunterlagen und die Beteiligung zur o.g. Planung. Zu den Belangen der Denkmalpflege nimmt das Landesamt für Denkmalpflege als Träger öffentlicher Belange (TÖB) wie folgt Stellung:</p> <p>Seitens der <u>archäologischen Denkmalpflege</u> bestehen keine Bedenken gegen die geplanten Maßnahmen. Wir bitten jedoch, folgenden Hinweis auf die Regelungen der §§ 20 und 27 DSchG in die Planungsunterlagen mit aufzunehmen. Sollten bei der Durchführung vorgesehener Erdarbeiten archäologische Funde oder Befunde entdeckt werden, ist dies gemäß § 20 DSchG umgehend einer Denkmalschutzbehörde oder der Gemeinde anzuzeigen. Archäologische Funde (Steinwerkzeuge, Metallteile, Keramikreste, Knochen, etc.) oder Befunde (Gräber, Mauerreste, Brandschichten, auffällige Erdverfärbungen, etc.) sind bis zum Ablauf des vier-</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Die Anmerkungen werden zur Kenntnis genommen. Ein Hinweis auf mögliche Bodenfunde wird in den Bebauungsplan aufgenommen.</p>


	<p>ten Werktages nach der Anzeige in unverändertem Zustand zu erhalten, sofern nicht die Denkmalschutzbehörde mit einer Verkürzung der Frist einverstanden ist. Auf die Ahndung von Ordnungswidrigkeiten (§ 27 DSchG) wird hingewiesen. Bei der Sicherung und Dokumentation archäologischer Substanz ist zumindest mit kurzfristigen Leerzeiten im Bauablauf zu rechnen. Ausführende Baufirmen sollten schriftlich in Kenntnis gesetzt werden.</p> <p>Belange der <u>Bau- und Kunstdenkmalpflege</u> sind, soweit dies aus den Planunterlagen ersichtlich ist, nicht direkt betroffen.</p>	
30.	<p>Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr</p> <p>vorbehaltlich einer gleichbleibenden Sach- und Rechtslage werden Verteidigungsbelange nicht beeinträchtigt. Es bestehen daher zum angegebenen Vorhaben seitens der Bundeswehr als Träger öffentlicher Belange keine Einwände.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Anregungen oder Bedenken werden seitens des Bundesamtes für Infrastruktur der Bundeswehr nicht vorgebracht.</p>
31.	<p>Albtal-Verkehrsgesellschaft</p> <p>Wir bedanken uns für die Beteiligung an dem o.g. vorhabenbezogenen Bebauungsplan. Die AVG ist vom Vorhaben nicht betroffen. Wir gehen davon aus, dass die DB Netz AG als Betreiber der Eisenbahninfrastruktur der Strecke 4000 beteiligt wird.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Anregungen oder Bedenken werden seitens des AVG nicht vorgebracht. Die Deutsche Bahn wurde ebenfalls beteiligt.</p>

<p>34.</p>	<p>Die Autobahn GmbH des Bundes</p> <p>Mit untenstehender E-Mail vom 14.06.2023 haben Sie die Autobahn GmbH des Bundes, Niederlassung Südwest um Stellungnahme zum Bebauungsplan „Sondergebiet "Eiswiese" BAVA (Bioabfallvergärungsanlage)" in Ettlingen gebeten. Hierzu möchten wir nach Abstimmung mit dem Fernstraßen-Bundesamt Folgendes mitteilen:</p> <p>Die 40 m - Anbauverbotszone und die 100 m - Anbaubeschränkungszone der BAB 5 sind entsprechend bezeichnet in der Planzeichnung mit Legende darzustellen. In der Begründung/Erläuterung des Bebauungsplans ist Folgendes aufzunehmen: Längs der Autobahn dürfen jegliche Hochbauten, auch Nebenanlagen als solche, auch auf der nicht überbaubaren Grundstücksfläche innerhalb der 40 m Anbauverbotszone gemäß § 9 Abs. 1 FStrG nicht errichtet werden, § 9 Abs. 1 FStrG. Einer möglichen Unterschreitung der 40-Meter-Grenze wird nicht zugestimmt. Dies gilt auch für Abgrabungen und Aufschüttungen größeren Umfangs.</p> <p>Gemäß § 9 Abs. 2 FStrG bedürfen konkrete Bauvorhaben (auch baurechtlich verfahrensfreie Vorhaben) der Zustimmung/Genehmigung des Fernstraßen-Bundesamtes, wenn sie längs der Bundesautobahnen in einer Entfernung bis zu 100 Meter und längs der Bundesstraßen außerhalb der zur Erschließung der anliegenden Grundstücke bestimmten Teile der Ortsdurchfahrten bis zu 40 Meter, gemessen vom äußeren befestigten Rand der Fahrbahn, errichtet, erheblich geändert oder anders genutzt werden.</p>	<p>Berücksichtigung in der weiteren Planung</p> <p>Die Anmerkungen werden zur Kenntnis genommen. Die Anbauverbotszone zur Bundesautobahn A5 überschneidet sich vorliegend zwar mit dem Geltungsbereich, nicht jedoch mit den überbaubaren Grundstücksflächen. Ein Hinweis auf Beachtung der Anbauverbotszone wird in den Bebauungsplan aufgenommen.</p>
-------------------	---	--

<p>Werbeanlagen, die den Verkehrsteilnehmer ablenken können und somit geeignet sind die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs zu gefährden, dürfen nicht errichtet werden. Hierbei genügt bereits eine abstrakte Gefährdung der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs. Auf § 33 StVO wird verwiesen. Die Errichtung von Werbeanlagen unterliegt ebenso der Genehmigung oder Zustimmung des Fernstraßen-Bundesamtes.</p> <p>Bezüglich der mit einem Pflanzgebot oder auch als Ausgleichsfläche festgesetzten Bereiche innerhalb der 40 m - Anbauverbotszone ist klar zu regeln, dass hier keine baulichen Anlagen errichtet werden dürfen, die den Vorschriften des § 9 FStrG zuwiderlaufen, dies betrifft ebenso Abgrabungen und Aufschüttungen größeren Umfangs. Günstigerweise sollten diese Flächen grün hinterlegt werden, um sie eindeutiger als reine Grünflächen zu kennzeichnen.</p> <p>Bezüglich der Errichtung von Zäunen wird auf § 11 Abs. 2 FStrG verwiesen. Demgemäß dürfen Anpflanzungen, Zäune, Stapel, Haufen und andere mit dem Grundstück nicht fest verbundene Einrichtungen nicht angelegt werden, wenn sie die Verkehrssicherheit (konkret) beeinträchtigen. Soweit sie bereits vorhanden sind, haben die Eigentümer ihre Beseitigung zu dulden. Die Einordnung der Zaunanlage unter § 11 FStrG oder ggf. doch unter § 9 FStrG bedarf der konkreten Prüfung im Einzelfall.</p> <p>Wir bitten um weitere Beteiligung am Verfahren.</p>	
---	--

<p>35.</p>	<p>Stadtbauamt</p> <p>unter Berücksichtigung der nachfolgenden Punkte bestehen keine Bedenken zum geplanten VEP:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Die derzeitige Zufahrt zum Grundstück für die zukünftige Biogasanlage erfolgt über untergeordnete Zuwegungen bzw. Straßen (Flurstücks-Nr. 8248/2) die teilweise durch Bankettausbau bereits verbreitert wurden. Um die Zufahrt für den Zu- und Abfahrtsverkehr ordnungsgemäß gewährleisten zu können, ist die derzeitige Straße auf eine Straßenbreite von mind. 6,00 zu verbreitern, um jeweils eine Fahrspur für die Zu- und Abfahrt der Fahrzeuge zu gewährleisten. Die derzeitige dortige Entwässerung erfolgt über Gräben zur Versickerung. Um eine Überschwemmung im dortigen Straßenbereich zu vermeiden, sind Detailpunkt mit der Abteilung Entwässerung frühzeitig abzuklären. • Baumbepflanzungen entlang der Zufahrtsstraßen im Plangebiet sind nicht möglich und sind auf dem Grundstück der Biovergärungsanlage mit entsprechenden Abständen zur Straße einzuplanen. • Das Niederschlagswasser der Dachflächen ist vorzugsweise auf dem Grundstück des Anfalls zu versickern, sofern erforderlich sind geeignete Einrichtungen zur Vorreinigung des Niederschlagswassers vorzusehen, alternativ könnte eine Ableitung in den Erlengraben erfolgen, für beide Möglichkeiten ist eine wasserrechtliche Erlaubnis erforderlich, diese ist beim LRA-KA zu beantragen. Wir gehen aktuell davon aus, dass bei einer Bioabfallvergärung kein Abwasser anfällt, Sickersäfte aus dem Bioabfall dürfen nicht 	<p>Berücksichtigung in der weiteren Planung</p> <p>Die Hauptzufahrt zur geplanten Bioabfallvergärungsanlage erfolgt über den Lindenweg. Dieser wird mit einer Breite von mind. 6,0 m vorgesehen.</p> <p>Entlang des Lindenwegs werden keine Baumpflanzungen vorgesehen. Es wird jedoch auf bereits bestehende Bäume verwiesen, die nach Möglichkeit zu erhalten sind.</p> <p>Im weiteren Verfahren wird die Entwässerung im Plangebiet dargelegt. Überwiegende Teile des anfallendes Niederschlagswassers werden dabei aufgrund des großen Wasserbedarfs für den Betrieb der Anlage gesammelt.</p>
-------------------	---	---

	<p>über die Kanalisation abgeleitet werden, diese sind aufzufangen und getrennt abzuleiten.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Abwasser, das über die Kanalisation der Stadt Ettlingen abgeleitet werden soll, muss den einschlägigen Vorgaben der Abwassersatzung der Stadt Ettlingen und damit auch den einschlägigen Anhängen der Abwasserverordnung entsprechen. Sollte dennoch Abwasser anfallen wird eine Abwasserbeitragspflicht erhoben. Im abzuschließenden Durchführungsvertrag sollte rein fürsorglich trotzdem eine entsprechende Regelung aufgenommen werden. 	<p>Die Anmerkung zur Abwasserbeitragspflicht wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p>38.</p>	<p>SWE Netz GmbH</p> <p>vielen Dank für die Information. Für die Wasser- und Energieversorgung der BAVA muss geprüft werden, wie das Areal an die bestehenden Versorgungsnetze angeschlossen und insbesondere ob und an welchem Netzverknüpfungspunkt das erzeugte Gas aufgenommen werden kann. Dazu sind eingehende Berechnungen, Planungen und Abstimmungen notwendig. Berücksichtigt werden müssen weiterhin, die Planungen der terranets-bw, dass die Gasnetze ab 2040 auf reine Wasserstoffnetze umgestellt werden sollen. Wir bitten um eine weitere Verfahrensbeteiligung, um frühzeitig die Belange der Wasser- und Energieversorgung des Gebiets berücksichtigen, abstimmen und planen zu können.</p> <p>Für Fragen stehe ich Ihnen gerne zur Verfügung.</p> <p>Anbei erhalten Sie unsere Bestandspläne (Gas, Wasser, Strom) zum Sondergebiet Eiswiese in 76275 Ettlingen. Auf dem Grundstück verläuft eine Gaszubringerleitung der terranets, Stuttgart. Bitte fordern Sie von dort die Planunterlagen an.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Die Anmerkungen werden zur Kenntnis genommen. Zur Frage der Einspeisung des gewonnenen Biogases erfolgt eine gesonderte Abstimmung mit den maßgebenden Versorgern bzw. Leitungsträgern.</p>

		
<p>39.</p>	<p>Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland (BUND)</p> <p>Gemeinsame Stellungnahme, erarbeitet durch den BUND Ettlingen, der nach § 63 BNatSchG sowie § 3 Umwelt-Rechtsbehelfsgesetz anerkannten Verbände:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland (BUND) Landesverband Baden-Württemberg e. V. • Landesnaturschutzverband Baden-Württemberg e. V. (LNV) • Naturschutzbund Deutschland (NABU) Landesverband Baden-Württemberg e. V. 	<p>Berücksichtigung in der weiteren Planung</p>

<p>Wir bedanken uns für die Beteiligung und die Gelegenheit zur Stellungnahme. Diese möchten wir wie nachfolgend ausgeführt wahrnehmen:</p> <p>BUND, LNV und NABU stehen der Errichtung einer Bioabfall-Vergärungsanlage auf Ettlinger Gemarkung positiv gegenüber. In jedem Fall sollte jedoch gewährleistet sein, dass keine landwirtschaftlichen Produkte wie Mais etc., die hierfür extra angepflanzt werden, in der Anlage vergoren werden.</p> <p>Die Ausführungen der Artenschutzrechtlichen Ersteinschätzung zum Bebauungsplan „Eiswiese“ und der abgeleitete Erfassungsbedarf für artenschutzrechtlich relevante Arten erscheinen plausibel. Nachstehend hierzu zwei Anmerkungen:</p> <p>Für eine Ersteinschätzung ist ein Begehungstermin im Februar zur Festlegung der zu erfassenden Tierartengruppen dann sinnvoll, wenn bereits ab dem folgenden Frühjahr Kartierungen durchgeführt werden sollen. Sofern Erfassungen erst im Folgejahr erfolgen, ist ein Begehungstermin später im Frühjahr/Frühsummer aussagekräftiger.</p> <p>Für Heldbock und Hirschkäfer wird nicht eindeutig dargelegt, ob eine Betroffenheit möglich ist oder diese aufgrund der Lage der Altbäume direkt außerhalb des Geltungsbereichs auszuschließen ist (vgl. Foto Seite 16). Hier wäre eine Klarstellung hilfreich. Ggf. sollte die beiden genannten Arten ebenfalls erhoben werden. Der Hirschkäfer (Art nach Anhang IV der FFH-Richtlinie) weist eine Relevanz im Hinblick auf die Umweltschadensrichtlinie auf.</p> <p>Wir bitten im weiteren Verfahren ebenfalls beteiligt zu werden.</p>	<p>Die Bioabfallvergärungsanlage ist ausschließlich auf Grünschnitt- und Bioabfälle ausgelegt. Eine Beschickung mit nachwachsenden Rohstoffen (z. B. Mais) ist nicht vorgesehen. Dies wird im Bebauungsplan durch eine entsprechende Festsetzung planungsrechtlich abgesichert.</p> <p>Die artenschutzrechtliche Prüfung liegt inzwischen vor. Schwerpunktmäßig wurden dabei - in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde - Brutvögel, Fledermäuse und Reptilien untersucht. Der Heldbock wurde an einer Eiche nachgewiesen, diese ist von der Planung jedoch nicht betroffen.</p> <p>Der BUND wird im weiteren Verfahren beteiligt.</p>
---	--


<p>42.</p>	<p>Landratsamt Karlsruhe - Amt für Bevölkerungsschutz</p> <p>Nachfolgende Mail hat mir Herr [REDACTED] zuständigshalber weitergeleitet. Aus unserer Sicht ist zum derzeitigen Planungsstand keine Stellungnahme erforderlich. Die konkreten Belange des Brandschutzes - auch hinsichtlich der erforderlichen Löschwassermenge und der Feuerwehrezufahrt - sind im Baugenehmigungsverfahren zu berücksichtigen.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Anregungen oder Bedenken werden seitens des Landratsamtes - Amt für Bevölkerungsschutz nicht vorgebracht.</p>
<p>43.</p>	<p>Regierungspräsidium Stuttgart - Ref. 46.2 - Luftverkehr und Luftsicherheit - Außenstelle Karlsruhe</p> <p>Aus Sicht der Landesluftfahrtbehörde bestehen am geplanten Vorhaben keine grundsätzlichen Bedenken.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Anregungen oder Bedenken werden seitens des RP Stuttgart - Ref. 46.2 - nicht vorgebracht.</p>
<p>44.</p>	<p>Stadt Karlsruhe</p> <p>Wir bedanken uns für die Beteiligung am o.g. Bebauungsplanverfahren und nehmen in Wahrnehmung unserer Belange als benachbarte Kommune hierzu wie folgt Stellung:</p> <p>Mit dem vorhabenbezogenen Bebauungsplan sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung einer Anlage zur Herstellung von Biomethan zur regenerativen Energieerzeugung geschaffen werden. Die Planung sieht derzeit eine Kapazität zur energetischen Verwertung von 50.000 t/a Bioabfällen und Grüngut und der Erzeugung von rd. 4,2 Millionen Kubikmetern Biomethan vor. Parallel wurde eine Einzeländerung des Flächennutzungsplans beim Nachbarschaftsverband Karlsruhe beantragt.</p>	<p>Berücksichtigung in der weiteren Planung</p>

<p>Der Geltungsbereich des Bebauungsplans liegt in unmittelbarer Nähe zur Gemarkungsgrenze. Beeinträchtigungen durch die Planung sind nicht auszuschließen.</p> <p>Wir gehen davon aus, dass für den Bebauungsplan eine Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB durchgeführt und ein Umweltbericht erstellt wird. Aus Sicht der Stadt Karlsruhe sind im Rahmen der Umweltprüfung des Bebauungsplans insbesondere Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch/Gesundheit durch Immissionen sowie das Schutzgut Wasser auch auf Gemarkung Karlsruhe zu untersuchen.</p> <p>Immissionsschutz</p> <p>Wir gehen davon aus, dass es sich aufgrund der in der Machbarkeitsstudie angegebenen Anlagenparameter um eine immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftige Biogasanlage im Sinne der §§ 1, 2 der 4. BImSchV und Ziffer 8.6 des Anhangs I hierzu handelt. Eine derartige Anlage ist in besonderem Maße geeignet, schädliche Umwelteinwirkungen hervorzurufen oder in anderer Weise die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft zu gefährden, erheblich zu benachteiligen oder erheblich zu belästigen. In erster Linie ist hier an Geruchsauswirkungen zu denken. Diese können durch die Silagelagerung, die Gärrestlagerung/-Trocknung, die Beschickung der Biogasanlage und die Abfuhr der Gärreste entstehen. In geringer Entfernung zum Plangebiet ist auf Karlsruher Gemarkung schützenswerte (Wohn-)Bebauung vorhanden. Daher bitten wir eine gutachterliche Beurteilung der Geruchsauswirkungen durch betriebliche Tätigkeiten der Biogasanlage in Auftrag zu geben.</p>	<p>Der Bebauungsplan wird im Vollverfahren mit Umweltprüfung aufgestellt. Darin wird auch das Schutzgut Mensch betrachtet. Darüber hinaus liegen Gutachten zu Lärm- und Geruchsemissionen vor. Gegenüber dem derzeitigen Zustand ist von keiner Verschlechterung auszugehen.</p>
---	--

<p>Ferner weisen wir daraufhin, dass die Biogasanlage in Abhängigkeit der konkreten Anlagendaten auch dem Anwendungsbereich des UVPG unterliegen und somit eine Pflicht zur UVP-Prüfung nicht ausgeschlossen werden kann.</p> <p>Wir gehen davon aus, dass ohnehin auch eine schalltechnische Untersuchung im Verfahren vorgenommen wird. Vorliegend befindet sich zwischen der nächsten schützenswerten Wohnbebauung auf dem Gebiet des Stadtkreises und der geplanten Biogasanlage die Autobahn A5. Dies wird nach fachlicher Einschätzung voraussichtlich zu einer Überlagerung der Betriebsgeräusche durch die Verkehrsgeräusche führen. Gleichwohl bitten wir diese fachliche Annahme zu verifizieren und negative Auswirkungen auszuschließen.</p> <p>Wasser</p> <p>Im westlichen Bereich des Standortes verläuft der Erlengraben. Er ist ein Gewässer von wasserwirtschaftlicher Bedeutung und verläuft im Weiteren dann auf der Gemarkung Karlsruhe. Eine Betroffenheit könnte sich ergeben, falls z.B. Einleitungen in den Erlengraben vorgesehen sind. Es sollten deshalb alle Maßnahmen (Freihaltung des Gewässerrandstreifens, keine Einleitung von belastetem Abwasser) getroffen werden, so dass eine Beeinträchtigung des Erlengrabens nicht zu besorgen ist.</p> <p>Wir gehen davon aus, dass die Alb auf Grund der Trennungswirkung durch Straße und Bahnstrecke nicht beeinträchtigt wird. Eine kurze Betrachtung im Umweltbericht wäre aufgrund der Bedeutung der Alb (Wasserrahmen-Richtlinie; EU-WRRL) dennoch zu empfehlen. Für die Betrachtung der Lage im Wasserschutzgebiet</p>	<p>Die Anlage befindet sich in erheblicher Entfernung zum Erlengraben und zur Alb. Zudem wird eine Havariesicherung vorgesehen. Aus diesem Grund ist eine Beeinträchtigung der Gewässer nicht zu erwarten.</p>
--	--

	<p>(WSG) und den Randbereich des Hochwasserbereichs (HQ100) verweisen wir auf die Zuständigkeit des Landratsamts Karlsruhe.</p> <p>Abschließend bitten wir in jedem Fall um Einbeziehung in das weitere Bebauungsplanverfahren.</p>	<p>Die Stadt Karlsruhe wird im weiteren Verfahren beteiligt.</p>
--	---	--

Stellungnahmen der Öffentlichkeit

Nr.	Eingegangene Stellungnahme der Öffentlichkeit	Abwägungsvorschlag / Stellungnahme der Verwaltung
1.	<p>  die nachfolgenden Fragen wurden bereits an das Landratsamt Karlsruhe gestellt. Die Karlsruher Behörde hat mich an die Stadtverwaltung verwiesen, da die Pläne hier erstellt werden. Die geplante kommunale Bioabfallvergärungsanlage in Ettlingen betrachte ich mit großer Sorge. Ich bitte Sie zu den nachfolgenden umweltrelevanten Punkten vollumfänglich Stellung zu nehmen. </p> <p> Punkt 1: Wie ist geplant, die Dichtheit der mit Abfallstoffen gefüllten Fermenter zu überwachen? Welche Maßnahmen sind geplant, um eine Dichtheit der Behälter dauerhaft zu garantieren? Besonders im Bereich der Wanddurchführungen von Rohrleitungen. </p> <p> Punkt 2: Wie wird auf dem geplanten Standort eine naturbedingte äußere Gewalteinwirkung wie Erdbeben, Überschwemmung ausgeschlossen? </p>	<p> Kenntnisnahme </p> <p> Für die geplante Anlage ist eine BImSch-Genehmigung erforderlich. Im Rahmen der Genehmigung werden, sofern erforderlich, u.a. auch die angesprochenen Themen bearbeitet und geprüft. </p> <p> Die Anlage wird nach modernsten technischen Maßstäben errichtet. Diese sehen eine dauerhafte Dichtheit der Behälter vor. Weiterhin wird die Anlage regelmäßig gewartet und kontrolliert. Ziel der Anlage ist die Gewinnung von Biogas. Das Entweichen von Biogas ist damit auch aus wirtschaftlichen Gründen unerwünscht. </p> <p> Ettlingen ist der Erdbebenzone I zuzuordnen. Damit ist eine begrenzte Erdbebenwahrscheinlichkeit gegeben. Aufgrund der konstruktiven Bauweise einer solchen Anlage ist mit relevanten Schäden im Erdbebenfall nicht zu rechnen. Überschwemmungen sind vorrangig durch Starkregenereignisse zu erwarten. Die Anlage wird zur Sicherung vor Havarien in einer „Wanne“ errichtet. Diese ist ausreichend dimensioniert, um auch anfallendes Niederschlagswasser im Starkregenfall aufzunehmen. </p>

<p>Punkt 3: Wie werden der nahegelegene Erlengraben und die Alb vor einer Havarie der Anlage geschützt?</p> <p>Punkt 4: Wie verhindern Sie ein Aufschwimmen der Behälter durch Schicht-/Grundwasser? Wie wird eine Überschwemmung der Anlage durch Starkregenereignisse ausgeschlossen?</p> <p>Punkt 5: Wie verhindern Sie das bei einem Zugunglück auf der nahegelegenen Bahnstrecke oder einem schweren Autounfall auf der Autobahn A5 oder Bundesstraße B3 die Behälter keinen Schaden nehmen?</p>	<p>Die genannten Gewässer befinden sich in erheblicher Entfernung zur Anlage bzw. sind über die Bahnlinie von der Anlage abgeschirmt. Eine Beeinträchtigung der Gewässer ist nicht zu erwarten.</p> <p>Die Gasspeicher werden in massiver Betonkonstruktion errichtet und weisen damit ein hohes Eigengewicht auf. Die Fermenter sind teilweise mit Substrat gefüllt. Ein Aufschwimmen ist aus diesem Grund nicht zu erwarten.</p> <p>Die Autobahn A5, die Bundesstraße B3 sowie die Bahnlinie befinden sich in erheblicher Entfernung zu den maßgebenden Anlageteilen. Eine Schädigung durch Unfälle auf den genannten Verkehrswegen ist daher extrem unwahrscheinlich.</p>
---	--